

Antrag: Nr

Antragssteller*in:

Adressat: SPD-Kreisdelegiertenversammlung, SPD-Landesparteitag, SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus

Verbot der Lebendvermarktung von Speisefischen und Krebsen

Die SPD-Fraktion wird aufgefordert sich für eine Bundesratsinitiative einzusetzen, wonach bei der anstehenden Novellierung der Tierschutzschlachtverordnung u.a. auch die Vermarktung und Hälterung lebender Speisefische sowie lebender Hummer und anderer Krebstiere verboten werden soll.

Begründung:

1. Die Abgabe lebender Speisefische an den Endverbraucher wurde 1997 zwar verboten, nicht jedoch die Vermarktung lebender Speisefische. Aber auch der Transport und die Hälterung lebender Speisefische sind tierschutzwidrig. Das sieht auch der Berliner Senat so, der in seinen Tierschutzberichten und in Antworten auf kleine Anfragen wiederholt auf die Tierschutzwidrigkeit der Lebendvermarktung hingewiesen hat (AGH-Drucksachen: [15/649 \(http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/15/DruckSachen/d15-0649.pdf\)](http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/15/DruckSachen/d15-0649.pdf), [12/5889](http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/15/DruckSachen/d15-5889.pdf)) und eine Änderung nur in einem Verbot sieht. Darüber hinaus haben Transport, Hälterung und Tötung der Fische durch den langanhaltenden Stress, der den Tieren zugefügt wird, auch eine erhebliche Qualitätsminderung zur Folge, ähnlich wie man es von bei Hetzjagden getötetem Wild kennt. Unter Umständen liegt ein Verstoß gegen das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) vor.

Das besagt auch das im Auftrag der Bundesregierung erstellte „Gutachten übertierschutzgerechte Hälterung und tierschutzgerechten Transport von Fischen“ vom 1.12.1976, in dem es u.a. heißt: „Die Nichtbeachtung der für die Hälterung des Fisches lebensnotwendigen Erfordernisse führt über die Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit schließlich zu Schäden. Solche Mindestforderungen sind also nicht nur aus Gründen des Tierschutzes, sondern auch im Hinblick auf die Gewinnung eines optimalen Lebensmittels zustellen. Artgemäße Hälterung und artgemäßer Transport sind somit Faktoren, die auch aus wirtschaftlichen Gründen unerlässlich sind“.

Dieses Gutachten benennt auch Mindestforderungen zum Schutz von Fischen vor vermeidbaren Schmerzen, Leiden, Schäden nach dem damaligen Erkenntnisstand: „Die Sachverständigen stimmen in der Auffassung überein, dass eine Nichtbeachtung der in diesem Gutachten herausgestellten wissenschaftlich gesicherten Aussagen hinsichtlich tierschutzgerechter Hälterung und Transport von Fischen i.d.R. bei den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen wird und somit die Gefahr einer Verletzung von Vorschriften des Tierschutzgesetzes mit sich bringt. Die Sachverständigen halten eine Überprüfung der Aussagen und Forderungen dieses Gutachtens in angemessenen Zeitabständen für geboten“.

Dieses Gutachten ist seit 1980 jedoch nicht mehr überarbeitet worden, obwohl seither eine Fülle neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere zu Leiden, Schmerzempfinden und kognitiven Fähigkeiten von Fischen vorliegen.

Die Arbeitsgemeinschaft der leitenden Veterinärbeamten, Ausschuss für Tierschutz, hat bei ihrer Sitzung am 27./28.1.1998 nach Diskussion der Probleme, die bei der Hälterung lebender Speisefische in Verkaufseinrichtungen auftreten, folgende Beschlussempfehlung gegeben: „Die Länder empfehlen den Vollzugsbehörden bei tierschutzrechtlichen Kontrollen das TVT Merkblatt 29“ Hälterung von Speisefischen im Einzelhandel“ als Beurteilungsgrundlage zu verwenden“. Diese Empfehlungen wurden 2017 zwar überarbeitet, wobei jedoch neue wissenschaftliche Erkenntnisse unberücksichtigt blieben, die Fischen Schmerzempfinden und kognitive Fähigkeiten attestieren. Zudem werden heute auch Fischarten gehandelt, die damals noch nicht auf der Liste standen, wie z.B. der Stör. Der weitaus größte Anteil von Süßwasserfischen wird heute wie Seefische auf Eisvermarktet, lediglich ein geringer Anteil wird lebend angeboten. Angaben von Fischhändlern zufolge würden diese auf die Vermarktung lebender Speisefische gerne verzichten, da die Vermarktung auf Eis billiger und einfacher ist. Aber einige Kunden wünschten aus traditionellen Gründen das Angebot lebender Speisefische und aus Konkurrenzgründen würden sie sie auch anbieten.

2. Die Abgabe lebender Hummer und anderer Krebstiere an den Endverbraucher und Gastronomie sollte analog zum Verbot der Abgabe lebender Speisefische von 1997 auch unterbunden werden. Das gängige Tötungsverfahren ist, das zu Tode kochen der Tiere. Es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass Verbraucher und Köche dabei keine Fehler begehen. Darüber hinaus kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Tiere selbst bei ordnungsgemäßer Ausführung keine Schmerzen empfinden und leiden.

Vielen Menschen fällt es schwer, Hummer und andere Krebse in kochendes Wasser zu werfen; sie greifen lieber auf das Angebot tiefgefrorener Hummer zurück. Denn es gibt mittlerweile tierschutzgerechte Alternativen, wie Tötung mittels Elektrizität (Crustastun) oder hohen Druck (High Pressure) gleich nach dem Fang vor Ort. Dabei entfällt zudem die langwierige oft monatelange tierschutzwidrige massenhafte Hälterung der Hummer auf engstem Raum, was bei den extrem einzelgängerischen Tieren zu großem Stress und Leiden führt.

Mit dem Verbot der Abgabe lebender Hummer und anderer Krebstiere soll ausgeschlossen werden, dass die Tiere im Privatbereich unsachgemäß aufbewahrt (z.B. im Kühlschrank) und getötet werden, wie z.B. zu geringe Wassermenge und Temperatur.

Es ergibt sich insbesondere aus dem novellierten Tierschutzgesetz, das für das Töten von Tieren eine Sachkundeprüfung fordert und aus der Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz und in verschiedenen Landesverfassungen die Erforderlichkeit, die Lebendvermarktung von Speisefischen und Krebstieren zu verbieten. Ggf. angeführte ökonomische Vorteile von Lebendvermarktung haben angesichts von Alternativen bei Abgabeform und Tötungsmethoden, dem erheblichen Leiden der betroffenen Fische und Krebstiere und dem somit Wirksamwerden von Tierschutzgesetz und Staatsziel Tierschutz zurückzustehen.

- angenommen
- abgelehnt
- überwiesen an: